

Satzung des Berufsverbandes Deutscher Psychiater (BVDP)

§ 1 Name und Sitz

Der Name lautet "Berufsverband Deutscher Psychiater (BVDP)". Sein Sitz ist in Krefeld eingetragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein".

§ 2 Zweck

1. Zweck des Berufsverbandes ist die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Fachärzte für Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, sowie der schwerpunktmäßig psychiatrisch tätigen Nervenärzte (Psychotherapie), durch ihren freiwilligen Zusammenschluss. Hierzu gehört insbesondere die Sicherung des wirtschaftlichen Überlebens der mittelständischen frei niedergelassenen Psychiater (Psychotherapie) und schwerpunktmäßig psychiatrisch tätigen Nervenärzte (Psychotherapie). Sein Ziel ist die am Patientenwohl orientierte Vertretung der o. g. Ärzte gegenüber Standesorganisationen, staatlichen Organen, wirtschaftlichen Gesellschaften, kassenärztlichen Vereinigungen, kassenärztlicher Bundesvereinigung, Krankenkassen und ihren Verbänden, andern gesellschaftlich relevanten Gruppierungen, wie z.B. Patienten- und Angehörigenvertretungen und der Öffentlichkeit sowie die Zusammenarbeit mit ihnen.

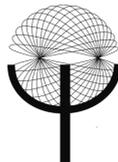
2. Der Verein ist ein Berufsverband im Sinne des §5, Abs. 1, Nr. 5 des Körperschaftssteuergesetzes. Er erstreb keinerlei Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine sonstigen Zuwendungen, außer den Mitteln des Vereins erhalten.

3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig und überparteilich.

§ 3 Signet

Der Berufsverband führt ein Signet.



§ 4 Mitgliedschaft

Der Berufsverband hat..

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. kooperierende Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Facharzt für Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Nervenarzt durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung.

2. Außerordentliches Mitglied kann man werden, wer sich in Weiterbildung zum Facharzt für eines der in Ziffer 1 genannten Fachgebiete befindet. Ziffer 1, Sätze 2, 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

3. Ehrenmitglieder kann jede natürliche Person, die sich um die Belange des Berufsverbandes verdient gemacht hat, auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

4. Kooperierende Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht können an der Psychiatrie interessierte natürliche Personen (z.B. Verbände, Gesellschaften und Firmen) werden. Ziffer 1, Sätze 2, 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Tod.

a) Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, er ist unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Monaten, schriftlich zu erklären.

b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann erfolgen, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich geschädigt hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich gegen Zustellungsnachweis bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat der Einspruch zulässig, die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung darüber endgültig. Bis zur Entscheidung bestehen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Ausschluss berührt nicht die Verpflichtung zum Ausgleich bereits fälliger Beiträge.

c) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung der Streichung mit mindestens einem Jahresbetrag im Rückstand geblieben ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Sie entfällt, wenn die rückständigen Beiträge innerhalb eines Monats nachentrichtet werden. Die Streichung berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge.

c) Hat eine Mitgliedschaft durch Tod geendet, erfolgt eine zeitanteilige Erstattung von Beiträgen nur in Härtefällen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder wirken nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Vereins mit. Stimmrecht und aktives Wahlrecht haben in den Vereinsorganen nur die ordentlichen Mitglieder.

2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung in fachlichen und standespolitischen Fragen. Ein Recht auf juristische Beratung oder Vertretung vor öffentlichen Gerichten, Berufsgerichten oder in sonstigen förmlichen geregelten Verfahren ist mit diesem Anspruch nicht verbunden.

3. Jedes ordentliche Mitglied soll sich an der Arbeit des Vereins beteiligen und zur Erreichung seiner Ziele beitragen.

4. Das Mitglied hat den gemäß Beitragsordnung festgelegten Beitrag ordnungsgemäß zu entrichten. Die Wahrnehmung von Mitgliederrechten ruht, wenn einem Mitglied wegen Beitragsrückständen die Streichung der Mitgliedschaft angedroht wurde.

§ 7 Organe

Der Berufsverband hat folgende Organe

1. Vorstand
2. Mitgliedsversammlung

§ 8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart und bis zu vier Beisitzer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, kann auf schriftliche Wahl verzichtet werden. Gewählt ist nur, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Stimmenthaltung sind ungültige Stimmen. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erfolgt Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen. Sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender ausgeschieden, wählt der Restvorstand einen kommissarischen Vorsitzenden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, endet jedoch erst mit der Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
3. Inhaber eines Wahlamtes bedürfen des Vertrauens ihrer Wahlkörper. Die Abberufung aus einem Vereinsamt kann durch die Nachwahl eines Amtsnachfolgers für den Rest der Amtszeit des Organs erfolgen. Für die Neuwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Berufsverbandes gemäß §2 dieser Satzung. Ergibt sich und der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein.
3. Der Vorstand kann Sachverständige, Ausschüsse, Arbeitskreise und Referate einberufen.
4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§10 Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen, außerordentlichen und kooperierenden Mitglieder teilnahmeberechtigt. Aktive Stimmrechte haben nur die ordentlichen Mitglieder.
2. Sie wird mindestens jährlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Diskussion und Beschlussfassung über berufspolitische Leitlinien.
2. Wahl der Vorstandsmitglieder.
3. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden und Entlastung des Vorstands.
4. Entgegennahme des Finanzberichtes des Kassenwartes und der Kassenprüfer.
5. Genehmigung des Haushaltsplanes.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung.
7. Beschlussfassung über die Beitragsordnung.

§12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Vertretung

1. Die rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung des Vereins obliegt im Sinne des § 26, Absatz 2 BGB dem 1. Und 2. Vorsitzenden des Berufsverbandes. Jeder von Ihnen ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden, Gerichten, Behörden und anderen Dritten gegenüber jedocheinzelvertretungsberechtigt.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Vereins.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn Antrag auf Änderung in seinem wesentlichen Inhalt mit der fristgemäßen Einladung bekannt gemacht worden ist. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen, ordentlichen Mitglieder der Versammlung.